OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752689/2/KHa

Datum:
Linz, 3. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der B. GmbH, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 29. Juni 2022 GZ: BHSE-2022-117586/3-BE, betreffend Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG 1950)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. Juni 2022, GZ: BHSE-2022-117586/3-BE, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin B. GmbH auf Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 für die Entgeltfortzahlung betreffend den Dienstnehmer Arbeitnehmer S. H., geboren am X, in Höhe von 1.088,94 Euro zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Absonderung des Arbeitnehmers S. H., geboren am X, mit Bescheid der belangten Behörde mit 11. Februar 2022 aufgehoben worden sei. Der Antrag der Beschwerdeführerin sei erst am 30. Mai 2022 und somit nach Ablauf der Antragsfrist bei der belangten Behörde eingebracht worden. Aus diesem Grund sei der Antrag zurückzuweisen gewesen und sei somit spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 5. Juli 2022, eingelangt bei der belangten Behörde am 6. Juli 2022, Beschwerde. Begründend führte die Beschwerdeführerin aus, dass die Sinnhaftigkeit der 3-monatigen Frist, welche nur im Zuge der Coronapandemie eingeführt worden sei, nicht gegeben sei und dass diese Frist auch keine Kausalität begründen würde. Die Beschwerdeführerin sei in der Pandemie mit den Mitarbeitern sehr behutsam umgegangen, um ein sicherer Arbeitgeber zu sein und dabei seien, ausgenommen 4 Wochen Kurzarbeit im April und Mai 2020, keinerlei Förderungen in Anspruch genommen worden. Auch hätte der Arbeitnehmer S. H. eine vorzeitige Freitestung angefordert, er habe dazu aber keine Einladung erhalten, sodass dieser für eine weitere Arbeitswoche ausgefallen sei. Die Beschwerdeführerin habe nur Zahlungen entgegengenommen, die ihr zugestanden seien und werde daher ersucht, dem Antrag auf Vergütung aufgrund behördlicher Absonderung stattzugeben.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 7. Juli 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zudem legte die belangte Behörde nach entsprechender Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bescheid der belangten Behörde

vom 3. Februar 2022, GZ: BHSE-2022-117586/1, betreffend die Absonderung von S. H. vor.

Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – welche im Übrigen auch nicht beantragt wurde – abgesehen werden.

II. Sachverhalt,:

II.1. Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine im Firmenbuch unter FN X eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmensitz in X, X.

II.2. Mittels Bescheid der belangten Behörde vom 3. Februar 2022, GZ: BHSE-2022-117586/1, wurde der Arbeitnehmer S. H., geboren am X, wohnhaft in X, X, vom 31. Jänner 2022 bis einschließlich 11. Februar 2022 behördlich nach § 7 EpidemieG 1950 abgesondert.

II.3. Mit Eingabe vom 27. Mai 2022 brachte die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Vergütung für Entgeltfortzahlung (Antrag des Arbeitgebers auf Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950) für den Dienstnehmer S. H. für einen Absonderungszeitraum von 31. Jänner 2022 bis 11. Februar 2022 bei der belangten Behörde ein. Dieser Antrag langte am 30. Mai 2022 per E-Mail bei der belangten Behörde ein.

Beantragt wurde die Zuerkennung eines Bruttogehalts inklusive des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung sowie inklusive der aliquoten Sonderzahlungen in der Höhe von insgesamt EUR 1.088,94 für einen Absonderungszeitraum von 31. Jänner 2022 bis 11. Februar 2022.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem bezughabenden Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie aus dem Beschwerdevorbringen. Zudem wurde seitens der belangten Behörde der Absonderungsbescheid der belangten Behörde den Dienstnehmer S. H. betreffend per E-Mail vom 3. August 2022 übermittelt. Aus diesem Bescheid ist ein

Absonderungszeitraum von 31. Jänner 2022 bis einschließlich 11. Februar 2022 ersichtlich. Auch dem Vergütungsantrag der Beschwerdeführerin vom 27. Mai 2022 wurde der genannte Absonderungszeitraum zu Grunde gelegt, sodass der Absonderungszeitraum, insbesondere das Ende der Absonderung mit 11. Februar 2022 unstrittig ist. Die Beschwerdeführerin selbst hat zudem in der Beschwerdeschrift der verspäteten Antragstellung nicht widersprochen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Das Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 21/2022, lautet auszugsweise wie folgt:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

[...]

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden.

[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder

5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.

(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.

[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[...]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[...]

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.
(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung laufende und abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2020 neu zu laufen.
(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, über Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32, die auf Grund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme eingebracht werden, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwölf Monate nach deren Einlangen zu entscheiden.
[...]“

IV.2. Die Bestimmung des § 36 Abs. 1 lit. i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpidemieG näher geregelt werden. Die Beschwerdeführerin stützte ihren Antrag demnach auch auf § 32 EpidemieG.

Gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 EpidemieG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist. Nach § 32 Abs. 2 EpidemieG ist die Vergütung für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist. Gemäß § 32 Abs. 3 EpidemieG ist die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Firmensitz in Österreich, der durch eine Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile in Form der verpflichtenden Entgeltfortzahlung entstanden sind.

Der Dienstnehmer der Beschwerdeführerin, S. H., wurde mittels Bescheid der belangten Behörde vom 3. Februar 2022, GZ: BHSE-2022-117586/1, mit Wirkung ab 31. Jänner 2022 bis einschließlich 11. Februar 2022 nach § 7 EpidemieG – abgesondert.

Demnach ist der Tatbestand des § 32 Abs. 1 Z 1 EpidemieG als erfüllt anzusehen, sodass – bei rechtzeitiger Antragseinbringung – ein Vergütungsanspruch zu bejahen und eine Vergütung für den angeführten Zeitraum zuzuerkennen wäre.

IV.3. Gemäß § 33 EpidemieG ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Nach § 49 Abs. 1 EpidemieG ist abweichend von § 33 der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

Aufgrund von § 49 Abs. 1 EpidemieG – der seit 8. Juli 2020 in dessen nunmehrigen Textierung in Kraft steht – wird somit die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, von sechs Wochen auf drei Monate verlängert. Diese Fristverlängerung dient der Erleichterung für die Betroffenen (vgl. IA 622/A BlgNR 27. GP 1).

Da der Dienstnehmer der Beschwerdeführerin, S. H., mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. Februar 2022, GZ: BHSE-2022-117586/1 mit Wirkung ab 31. Jänner 2022 bis einschließlich 11. Februar 2022 nach § 7 EpidemieG abgesondert wurde, ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme an bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahme getroffen wurde, geltend zu machen, zumal es sich bei der bescheidmäßigen Absonderung um eine wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangene behördliche Maßnahme handelt.

Bei der dreimonatigen Frist des § 49 Abs. 1 EpidemieG, der im Prinzip in Abweichung zu § 33 EpidemieG lediglich eine längere Antragsfrist normiert, handelt es sich um eine materiell-rechtliche Frist, da im Hinblick auf den Wortlaut des § 33 EpidemieG, dieser von einem Erlöschen eines (durch Ausbezahlung iSd § 32 Abs. 3 EpidemieG auf den Beschwerdeführer übergegangenen) Anspruches bei nicht rechtzeitiger Antragstellung spricht (vgl. insb. dass es sich bei der Frist

des § 33 EpidemieG um eine materiell-rechtliche handelt VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061).

Die maßgebliche Folge, dass es sich vorliegend um eine materiell-rechtliche Frist handelt, liegt darin begründet, dass der verfahrenseinleitende Antrag spätestens am letzten Tag der Frist bei der Behörde (zu den Amtsstunden) einlangen muss (vgl. hierfür in Bezug auf § 49 EpidemieG Keisler/Hummelbrunner in Resch, Corona-HB[1.04] Kap 1 FN 96 [Stand 29.1.2021, rdb.at] mit Verweis auf VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061). Der verfahrensgegenständliche Antrag hätte somit von der Beschwerdeführerin spätestens am 11. Mai 2022 bei der belangten Behörde eingebracht werden müssen.

Da der auf 27. Mai 2022 datierte Antrag der Beschwerdeführerin, mit dem eine Vergütung für die Entgeltfortzahlung für den Dienstnehmer S. H. gemäß § 32 EpidemieG beantragt wurde, jedoch erst am 30. Mai 2022 zu den Amtsstunden bei der belangten Behörde per E-Mail eingelangt ist, wurde der Antrag durch die Beschwerdeführerin sohin verspätet eingebracht.

Aufgrund der verspäteten Antragseinbringung ist folglich der Vergütungsanspruch der Beschwerdeführerin gemäß § 32 EpidemieG erloschen.

IV.4. Zudem wird darauf hingewiesen, dass gegen die Versäumung einer materiell-rechtlichen Frist – wie im vorliegenden Fall –, auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus rechtlicher Sicht nicht zulässig ist (vgl. dazu ausführlich Hengstschläger/Leeb, AVG § 72 Rz 13 mwN [Stand 1.1.2020, rdb.at]).

IV.5. Der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für den Dienstnehmer S. H. gemäß § 32 EpidemieG besteht somit aufgrund der verspäteten Antragstellung nicht zu Recht.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut – insb. der §§ 33 und 49 EpidemieG – stützen konnte (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003). Insbesondere ist im Zusammenhang mit der Regelung des § 33 EpidemieG auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061) zu verweisen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas